

Mitarbeit bei der Zeitung und für die Stadt

Freier Journalist sieht seine Objektivität nicht beeinträchtigt

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Nachverdichtung sprengt den Rahmen“ über ein Bauvorhaben in ihrem Verbreitungsgebiet. Der Autor des Beitrages wird namentlich genannt. Ein Leser der Zeitung legt einen Artikel mit der Überschrift „Hochwasserschutz im Mittelpunkt“ vor. Als Autor wird „mps“ genannt. Weiter reicht der Beschwerdeführer einen Artikel mit der Überschrift „Gute Nachrichten für den Hochwasserschutz“ ein. Auch hier wird der Autor namentlich genannt. Zu den drei Artikeln legt der Beschwerdeführer Textvergleiche zu Artikeln des Autors zum gleichen Thema in anderen Publikationen bei. Der Beschwerdeführer trägt vor, der von ihm namentlich genannte Autor arbeite mit seiner Firma Markgräfler Presseservice (mps) sowohl für die örtliche Stadtverwaltung (Amtsblatt) als auch für die Lokalredaktion der Zeitung. Diese Konstellation verstoße eindeutig gegen Ziffer 6 des Pressekodex (Trennung von Tätigkeiten). Der Chefredakteur der Zeitung stellt fest, die Redaktion habe über die Kritik des Beschwerdeführers an einer möglichen Bebauung des naturnahen Bereichs berichtet. Die Zeitung habe aber auch den Standpunkt der Stadt dargelegt, die mit aufwändigen Gutachten anerkannter Ingenieurbüros aus ihrer Sicht dem Hochwasserschutz ausreichend Beachtung schenke. Die Recherchen der Redaktion hätten keinen Skandal zu Tage gefördert, was dem Beschwerdeführer offenkundig nicht gefalle. Der Autor arbeite schon seit Jahren sowohl für die Zeitung als auch für die Kommune. Er lebe ausschließlich von journalistischer Tätigkeit. Schon allein deshalb habe die Redaktion schon vor Jahren wiederholt entschieden, dem Mitarbeiter die zweite Einnahmequelle nicht zu verschließen. Dies erscheine der Redaktion gerechtfertigt, da die Tätigkeit des Autors keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit und Qualität ihrer Berichterstattung habe. Der Autor nimmt ebenfalls Stellung. Er sei sich durchaus bewusst, dass diese Konstellation für Außenstehende ein schwieriger Spagat sei. Schon aus diesem Grund arbeite er in solchen Situationen sehr gewissenhaft, um sein Ansehen als unabhängiger Journalist und das der Zeitung nicht zu beschädigen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur klaren Trennung von Tätigkeiten. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Autor hat überzeugend dargelegt, dass er das kommunale Mitteilungsblatt lediglich im Rahmen einer Zweitverwertung beliefert und sich in seiner Tätigkeit als Berichterstatter ausschließlich der Zeitung verpflichtet fühlt. Ein hinreichendes Verdachtsmoment dafür, dass die Berichterstattung des Autors durch die Veröffentlichung in zwei Publikationen beeinflusst wird, hat der Beschwerdeführer nicht geliefert.

Aktenzeichen:0442/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: unbegründet